

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom - 9. Feb. 1988

Nr. 201

Verkehrslinienplan Hof/EG Romanshorn/Teilweise Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 13. November 1987 ersucht das Bauamt der Gemeinde Romanshorn um Genehmigung eines Verkehrslinienplans Hof, bestehend aus einem Plan mit den neuen und einem zweiten Plan mit den aufzuhebenden Baulinien. Dem Gesuch liegt ein Planungsbericht bei. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Pläne am 14. Oktober 1986 bzw. am 1. September 1987 vom Gemeinderat beschlossen wurden. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 20. Februar bis 21. März 1987 bzw. vom 14. September bis 13. Oktober 1987. Die Aufteilung auf zwei Pläne war erforderlich, weil auf dem am 14. Oktober 1986 beschlossenen Plan die aufzuhebenden Baulinien fehlten. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Es liegen auch keine Rekurse gegen den Beschluss des Gemeinderates vor. Daher steht der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegen.
2. Die Planung der Erschliessung des Industriegebietes Hof beschäftigt nicht nur den Gemeinderat Romanshorn, sondern auch das Baudepartement und die Schweizerischen Bundesbahnen schon längere Zeit. Nach Verwerfung einer ersten Vorlage im Dezember 1984 an einer Gemeindeabstimmung wurde den Einwänden Rechnung getragen und das Ausbauprojekt für eine neue Erschliessungsstrasse re-dimensioniert. Es ermöglicht, zwei Niveauübergänge aufzuheben, die alte Hofstrasse weitgehend vom Schwer-

verkehr zu befreien und schafft die Voraussetzung, um nördlich der SBB-Linie Industriegeleise zu erstellen.

Der zur Genehmigung eingereichte Verkehrslinienplan Hof ist abgestimmt auf den neuen Zonenplan, der noch nicht genehmigt ist. Trotzdem kann das Genehmigungsverfahren vorgezogen werden; denn die vorgesehenen Baulinien werden durch die Aenderungen der Industriezone im westlichen Teil des Gebietes Hof nur ganz unwesentlich beeinflusst (Im Bereich der Parzellen Nrn. 1658, 1659 und 1667, die Landwirtschaftszone bleiben, sind keine Baulinien erforderlich).

3. Die alte Hofstrasse führt von ihrer Einmündung in die Arbonerstrasse in zwei leichten Kurven durch das Quartier Hof mit einer alten, kleinmassstäblichen Ueberbauung. Dann quert sie schleifend die SBB-Linie und führt weiter in das zwischen Aach und Bahn liegende Industriegebiet Gemmertshausen und nach Hungerbühl. Die neue Hofstrasse bleibt nur auf den ersten 100 Metern im Bereich der alten Strasse, wobei sie leicht nach Süden gedrückt wird. Dann zweigt sie nach Nordwesten ab, führt fast gerade gegen einen halben Kilometer nach Westen, biegt im rechten Winkel ab nach Süden, quert Bahn und künftiges Industriegeleise in einer Unterführung und mündet in Gemmertshausen rechtwinklig in die alte Hofstrasse. Dadurch kann nicht nur der Niveauübergang Hofstrasse, sondern auch ein weiterer, westlich liegender Niveauübergang Gärtlitzelg aufgehoben werden. Die alte Hofstrasse dient künftig nur noch der Erschliessung der bestehenden Ueberbauung; das Industriegebiet kann von der neuen Strasse sowie von den noch zu erstellenden Industriegeleisen aus erschlossen werden. Vorgesehen ist eine Ausbaubreite von 6 Metern mit einem einseitigen Trottoir von 2 Metern Breite. Mit den neuen Baulinien,

die einen Abstand von 20 Metern aufweisen - mit geringfügigen Abweichungen bei bereits bestehenden Gebäuden -, ist der Strassenraum genügend gesichert. Bei den bestehenden Strassen werden die Baulinien der Ueberbauung angepasst. Längs der Bahnlinie wird das Areal für die Industriegeleise berücksichtigt. Mit diesem Verkehrslinienplan wird der Hauptzweck, die Freihaltung der Verkehrsflächen, erreicht. Die Detailausgestaltung der Baulinien ist hingegen nicht in allen Fällen überzeugend. Bei der Projektierung der einzelnen Verkehrsanlagen sind die Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere Art. 25 USG, Art. 7 LSV, zu beachten.

4. Im Mitberichtsverfahren bei den interessierten kantonalen Amtsstellen wurden folgende Bemerkungen angebracht. Die Ausscheidung einer sachgerechten Baulinie entlang von Gewässern, Wald und Ufergehölz kann nur in Kenntnis der konkreten Bauzone erfolgen. Je nach Nutzungsart sind die Anforderungen insbesondere bezüglich Wohnhygiene, Sicherheit und Walderhaltung unterschiedlich. Da im neuen - sich zurzeit im regierungsrätlichen Genehmigungsverfahren befindenden - Zonenplan die Parzellen Nrn. 1681, 1682 dem Nichtbaugebiet und im Richtplan dem zukünftigen Baugebiet zugewiesen sind, ist die bauliche Nutzung noch unbekannt; somit ist die Bachabstandslinie in diesem Bereich von der Genehmigung auszunehmen. Im weiteren wurde darauf aufmerksam gemacht, dass auf der Parzelle Nr. 1684, die vom Märzenbach durchquert wird, die Baulinien längs Strasse und SBB-Linie durchgezogen sind. Derselbe Sachverhalt liegt auch bei den Parzellen Nrn. 959, 961 und 962 vor. Fälschlicherweise könnte das so interpretiert werden, dass der Bach im Bereich der Baulinie überbaubar sei. Das trifft indessen nicht zu, weil in diesem Bereiche der ordentliche Gewässerabstand einzuhalten ist.

Mit diesen Vorbehalten kann der Verkehrslinienplan genehmigt werden.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Romanshorn am 14. Oktober 1986 beschlossene Verkehrslinienplan Hof wird mit den folgenden Vorbehalten genehmigt:
 - Die Baulinie auf den Parzellen Nrn. 1681 und 1682 wird im Sinne der Erwägungen nicht genehmigt
 - Auf den Parzellen Nrn. 1684, 1669, 1668 und 2006, Bereich Märzenbach, sowie den Parzellen Nrn. 959, 961 und 962 ist bei Bewilligung von Bauten und Anlagen der gesetzliche Gewässerabstand auf der ganzen Länge einzuhalten.
2. Die Gemeinde wird beauftragt, von Nichtgenehmigungen betroffene Grundeigentümer darüber in Kenntnis zu setzen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Romanshorn, 8590 Romanshorn, unter Beilage von je ~~zwei~~ ^{zwei} Verkehrslinienplänen mit den aufgehobenen und den neuen Baulinien Hof mit Genehmigungsvermerk
 - Kreisdirektion III der Schweizerischen Bundesbahnen, Kasernenstr. 95/97, 8004 Zürich
 - Kantonsforstamt
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage je eines Verkehrslinienplans Hof mit den aufgehobenen und den neuen Baulinien, beide mit Genehmigungsvermerk sowie den Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

Maurer

